

Transparente Darstellung der Folgen durch die Energiepreisbremsen

Antrag Nr. 20-26 / A 03435 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI
vom 08.12.2022

Weitere Preisexplosion bei der Fernwärme verhindern!

Versiebenfachung innerhalb zwei Jahren droht

Antrag Nr. 20-26 / A 03437 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI
vom 08.12.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08644

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 17.01.2023 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

| | |
|---------------------------------------|--|
| Anlass | Dringlichkeitsantrag Nr. 20-26 / A 03437 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI vom 08.12.2022 Dringlichkeitsantrag Nr. 20-26 / A 03437 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI vom 08.12.2022 |
| Inhalt | In der Vorlage werden die Beschlüsse des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft vom 13.12.2022 zur Dringlichkeit der Stadtratsanträge sowie die Regelungen zur Behandlung im Rahmen einer Aktuellen Stunde dargestellt. Die Stellungnahme der SWM zu den Stadtratsanträgen wird zur Kenntnis gegeben. Auf den mündlichen Vortrag der SWM in der Ausschusssitzung wird verwiesen. |
| Gesamtkosten/ Gesamterlöse | -/- |
| Entscheidungsvorschlag | Es besteht Einverständnis, dass beide den Dringlichkeitsanträgen Nr. 20-26 / A 03435 und Nr. 20-26 / A 03437 zugrundeliegenden Themen im heutigen Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft im Rahmen eines mündlichen Vortrags der Stadtwerke München über Energiepreisen und Versorgungssicherheit behandelt werden. Die Beschlüsse des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft auf Durchführung einer Aktuellen Stunde vom 13.12.2022 sind damit geschäftsordnungsgemäß behandelt. |

| | |
|---|--|
| | Die Dringlichkeitsanträge Nr. 20-26 / A 03435 und Nr. 20-26 / A 03437 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI vom 08.12.2022 sind hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt. |
| Gesucht werden kann im RIS auch nach | Aktuelle Stunde, Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme, Strompreisbremse, Missbrauchsverbot, Preisklausel, European Energy Exchenance (EEX) Gas Index |
| Ortsangabe | -/- |

Transparente Darstellung der Folgen durch die Energiepreisbremsen

Antrag Nr. 20-26 / A 03435 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI
vom 08.12.2022

Weitere Preisexplosion bei der Fernwärme verhindern!

Versiebenfachung innerhalb zwei Jahren droht

Antrag Nr. 20-26 / A 03437 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI
vom 08.12.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08644

**Vorblatt zur Beschlussvorlage des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am
17.01.2023 (SB)**

Öffentliche Sitzung

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|--------------|
| I. Vortrag des Referenten | 1 |
| 1. Anmerkungen zur formellen Behandlung o.g. Stadtratsanträge | 2 |
| 2. Stellungnahme der SWM zu Stadtratsantrag Nr. 20-26 / A 03435 „Transparente Darstellung der Folgen durch die Energiepreisbremsen“ | 3 |
| 3. Stellungnahme der SWM zu Stadtratsantrag Nr. 20-26 / A 03437 „Weitere Preisexplosion bei Fernwärme verhindern! Versiebenfachung innerhalb von zwei Jahren droht.“ | 5 |
| II. Antrag des Referenten | 9 |
| III. Beschluss | 9 |

Transparente Darstellung der Folgen durch die Energiepreisbremsen

Antrag Nr. 20-26 / A 03435 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI
vom 08.12.2022

Weitere Preisexplosion bei der Fernwärme verhindern!

Versiebenfachung innerhalb zwei Jahren droht

Antrag Nr. 20-26 / A 03437 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI
vom 08.12.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08644

5 Anlagen

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 17.01.2023 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI hat am 08.12.2022 den Antrag Nr. 20-26 / A 03435 gestellt (Anlage 1) und gebeten, die Auswirkungen der aktuell im Bundestag debattierten Preisbremse für Strom, Erdgas und Fernwärme dem Ausschuss transparent vorzustellen. Insbesondere sollen die Auswirkungen des Missbrauchsverbots auf die aktuellen Preise und die Folgen für die Verbraucher*innen dargestellt werden.

Am 15.12.2022 hat der Bundestag Preisbremsen für Strom, Erdgas und Fernwärme beschlossen. Der Bundesrat hat der Strom- und Gaspreisbremse zugestimmt. Durch die Energiepreisbremsen werden spürbare Auswirkungen für die Kund*innen der SWM erwartet. Das in den Gesetzen beinhaltetete Missbrauchsverbot soll verhindern, dass Energieversorger hohe Preise aufrufen, um mehr Ausgleichsgelder vom Bund zu bekommen.

Vor diesem Hintergrund bitten die Antragsteller*innen darzustellen, ob die angekündigten Preiserhöhungen der SWM für Strom und Erdgas von diesem Missbrauchsverbot betroffen sein werden. Speziell soll auf die turnusmäßige Preisanpassung bei der Fernwärme eingegangen werden. Diese wird mit einer ab 1. Januar 2023 geltenden Preisformel bestimmt. Laut Gesetzesentwurf sollen jedoch nur Preisklauseln, die vor dem 30. September 2022 eine Gültigkeit hatten, eine sachliche Rechtfertigung für Preiserhöhungen darstellen.

Mit dem Stadtratsantrag Nr. 20-26 / A 03437 der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI (Anlage 2) wird der Oberbürgermeister als Vorsitzender des Aufsichtsrates der Stadtwerke München GmbH gebeten, die drohende Preisexplosion bei der Fernwärme zum 01.01.2023 zu verhindern und auf eine Preissenkung einzuwirken.

In ihrer Antragsbegründung verweisen die Antragsteller*innen u. a. auf die gestiegene Preisentwicklung für SWM-Fernwärme in den letzten beiden Jahren und führen darüber hinaus an, dass die neue Formel für den SWM-Verbrauchspreis einen Fixkostenanteil sowie die Entwicklung der Löhne zwar berücksichtigt, allerdings die Gewichtung des European Energy Exchange (EEX) Gas Index, der das volatile Marktgeschehen spiegelt, stärkt. Die Antragsteller*innen gehen davon aus, dass der künftige Verbrauchspreis auf das Siebenfache, gemessen am Stand Januar 2021, ansteigen könnte. Dies gilt es zu verhindern, um insbesondere ärmere Haushalte durch die 20% „ungedeckelten“ Verbrauch nicht zu belasten.

1. Anmerkungen zur formellen Behandlung o.g. Stadtratsanträge

Mit Beschluss vom 13.12.2022 hat der Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft beschlossen, dass dem Dringlichkeitsantrag Nr. 20-26 / A 03435 „Transparente Darstellung der Folgen durch die Energiepreisbremsen“ von DIE LINKE. / Die Partei vom 08.12.2022

- die Dringlichkeit nicht zuerkannt wird,
- das Thema in eine Aktuelle Stunde zu Energiepreisen und Versorgungssicherheit im Januar 2023 vertagt und das Referat für Arbeit und Wirtschaft gebeten wird, eine entsprechende Aktuelle Stunde vorzubereiten und Vertreter*innen der Stadtwerke München GmbH dazu einzuladen,
- der Antrag als regulärer Antrag behandelt wird.

Mit Beschluss vom 13.12.2022 hat der Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft weiter beschlossen, dass dem Dringlichkeitsantrag Nr. 20-26 / A 03437 „Weitere Preisexplosion bei Fernwärme verhindern! Versiebenfachung innerhalb von zwei Jahren droht!“ von DIE LINKE. / Die Partei vom 08.12.2022

- die Dringlichkeit nicht zuerkannt wird,
- das Thema in eine Aktuelle Stunde zu Energiepreisen und Versorgungssicherheit im Januar 2023 vertagt und das Referat für Arbeit und Wirtschaft gebeten wird, eine entsprechende Aktuelle Stunde vorzubereiten und Vertreter*innen der Stadtwerke München GmbH dazu einzuladen,
- der Antrag als regulärer Antrag behandelt wird.

Die BayGO enthält keine eigene Regelung zur Aktuellen Stunde, sondern überlässt die Einführung und Ausgestaltung der jeweiligen Geschäftsordnung des Gemeinderats. Dem-

entsprechend ist bei der Landeshauptstadt München in § 70 Abs. 1 GeschO geregelt, dass auf Antrag von mindestens vier ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern und aus aktuellem Anlass in der Vollversammlung eine Aussprache stattfinden kann.

Das Erfordernis, dass die Aktuelle Stunde nur auf Antrag von mindestens vier ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern stattfinden kann, ist insoweit erfüllt, als dass beide Anträge von den antragsberechtigten ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft beschlossen wurden.

Aufgrund des eindeutigen Wortlauts in § 70 Abs. 1 GeschO kann die Aktuelle Stunde allerdings nur in der Vollversammlung und nicht in einem Ausschuss stattfinden.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob beide Dringlichkeitsanträge tatsächlich im Rahmen einer Aktuellen Stunde in der nächsten Vollversammlung am 01.02.2023 behandelt werden sollen oder ob Einverständnis mit einem mündlichen Vortrag der Stadtwerke München zu beiden den Dringlichkeitsanträgen zugrundeliegenden Themen im heutigen Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft besteht. Eine weitere Behandlung der Anträge gem. § 60 Abs. 6 GeschO wäre damit obsolet. Allerdings handelt es sich in diesem Fall nicht um eine Aktuelle Stunde im Sinne von § 70 Abs. 1 GeschO.

Mit dieser Vorlage bietet das Referat für Arbeit und Wirtschaft an, die o.g. Stadtratsanträge im Rahmen einer der Terminsituation geschuldeten kurzen Sitzungsvorlage, ergänzt durch mündlichen Vortrag seitens der Vertreter*innen der Stadtwerke München GmbH, im heutigen Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft zu behandeln. Die am 13.12.2022 beschlossene Behandlung im Rahmen einer Aktuellen Stunde wäre damit obsolet, sofern der Ausschuss diesem geänderten Vorgehen zugestimmt.

Die SWM informiert wie folgt:

2. Stellungnahme der SWM zu Stadtratsantrag Nr. 20-26 / A 03435

„Transparente Darstellung der Folgen durch die Energiepreisminderungen“

Die Preisbremsen für Strom, Erdgas und Fernwärme sind mittlerweile beschlossen. Die entsprechenden Gesetze:

- Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz – EWPPBG und
- Strompreisbremsengesetz – StromPPBG

wurden am 23.12.2022 im Bundesgesetzblatt verkündet und sind somit im Wesentlichen am 24.12.2022 in Kraft getreten.

Selbstverständlich setzen die SWM die Preisbremsen wie vom Gesetzgeber beschlossen um.

Eine Erläuterung ist beispielsweise zu finden auf:

(<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/entlastung-fuer-deutschland/strom-preisbremse-2125002>):

„Wie funktioniert die geplante Gaspreisbremse?

Für private Haushalte, kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 1,5 Millionen Kilowattstunden Gasverbrauch im Jahr sowie für Vereine soll der Gaspreis bei 12 Cent pro Kilowattstunde gedeckelt werden. Für Fernwärme beträgt der gedeckelte Preis 9,5 Cent je Kilowattstunde. Das heißt: Für ein Kontingent von 80 Prozent des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs gilt der niedrigere Preis. Für den restlichen Verbrauch muss der normale Marktpreis gezahlt werden. Deshalb lohnt sich Energiesparen auch weiterhin.

Von den Entlastungen profitieren Sie automatisch: Entweder Ihr Energieversorger oder Ihr Vermieter bzw. Ihre Vermieterin berechnen den Gasabschlag auf dieser Grundlage.

Eine befristete Gaspreisbremse soll ebenfalls der von den hohen Preisen betroffenen Industrie dabei helfen, Produktion und Beschäftigung zu sichern. Hier wird ab Januar 2023 der Netto-Arbeitspreis für die Kilowattstunde auf 7 Cent gedeckelt – für 70 Prozent des Gas-Verbrauchs. Auch hier gilt: Für den übrigen Verbrauch zahlen die Unternehmen den regulären Marktpreis. Diese Regelung gilt auch für Krankenhäuser.

Für Krankenhäuser und stationäre Pflegeeinrichtungen gibt es zudem Hilfsfonds, um die flächendeckende Versorgung sicherzustellen. Denn sie sind nicht oder nur sehr begrenzt in der Lage, Einsparungen bei den Energiekosten zu realisieren.

Wie funktioniert die geplante Strompreisbremse?

Eine Strompreisbremse soll dazu beitragen, dass die Stromkosten insgesamt sinken. Der Strompreis für private Verbraucher sowie kleine Unternehmen wird daher bei 40 Cent pro Kilowattstunde gedeckelt. Dies gilt für den Basisbedarf von 80 Prozent des historischen Verbrauchs – in der Regel gemessen am Vorjahr. Nur für den übrigen Verbrauch, der darüber hinausgeht, muss dann der reguläre Marktpreis gezahlt werden. Für mittlere und große Unternehmen mit mehr als 30.000 Kilowattstunden Jahresverbrauch liegt der Deckel bei 13 Cent (Netto-Arbeitspreis) für 70 Prozent des historischen Verbrauchs – in der Regel gemessen am Vorjahr. Auch sie zahlen für den darüber liegenden Verbrauch den regulären Marktpreis.“

Auswirkungen des Missbrauchsverbots:

Die SWM haben zum 01.01.2023 ihre Preise für Erdgas, Strom und Fernwärme erhöht. Diese Preiserhöhungen basieren im Fall von Strom und Erdgas auf einer Kostensteigerung und im Fall der Fernwärme auf der vereinbarten Preisänderungsklausel.

Damit handeln die SWM wie in der Vergangenheit nach den gesetzlichen Vorgaben.

Im Übrigen haben die SWM bereits angekündigt, die Strompreise für Privat- und Gewerbekunden ab 01.04.2023 um 10 Cent je Kilowattstunde zu senken. Dies wurde möglich, da die von der Bundesregierung beschlossene Gewinnabschöpfung erst zu einem späteren Zeitpunkt greifen wird als ursprünglich angekündigt.

3. Stellungnahme der SWM zu Stadtratsantrag Nr. 20-26 / A 03437

„Weitere Preisexplosion bei Fernwärme verhindern!

Versiebenfachung innerhalb von zwei Jahren droht.“

Die Energieversorgung ist derzeit europaweit durch Krisen gekennzeichnet. Die Beschaffungspreise für Energie sind ab Sommer 2021 um ein Vielfaches angestiegen und immer noch auf äußerst hohem Niveau. Dies hat auch Folgen für die SWM und damit für ihre Kund*innen. Die SWM bedauern, dass sie aus Gründen, die sie nicht selbst zu verantworten haben, aufgrund der hohen Beschaffungspreise auch Preiserhöhungen an ihre Kund*innen weitergeben müssen. Um die schlimmsten Folgen, vor allem für einkommensschwache Haushalte, abzumildern, haben die SWM 20 Mio. Euro für einen Wärmefonds zur Verfügung gestellt. In Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt München und den Sozialverbänden wurde sichergestellt, dass Betroffene ab dem 16.01.2023 Unterstützung über den Wärmefonds der SWM beantragen können. Nähere Informationen finden sich hier:

[Wärmefonds startet am 16. Januar - muenchen.de - Das offizielle Stadtportal muenchen.de](https://www.muenchen.de)

Zur Frage zur Preisentwicklung:

Die Annahmen und Darstellungen im Antrag sind in Summe nicht zutreffend.

So wurde der Arbeitspreis der Fernwärme zum 01.01.2023 von den SWM lediglich um 29,5 % angepasst und damit um weit weniger verglichen zu den allgemeinen Preissteigerungen an den Energiemärkten. Denn die SWM sind sich ihrer sozialen Verantwortung bewusst und verlangen bereits seit 01.07.2022 einen geringeren Preis als denjenigen, der sich aus der mit den Kund*innen vereinbarten Preisänderungsklausel ergeben würde.

Zudem gilt ab 01.01.2023 die Fernwärmepreisbremse. Sie deckelt den Arbeitspreis auf 95 €/MWh (Brutto) für 80% des Vorjahresverbrauch für Kunden bis 1.500 MWh/a Verbrauch.

In Anbetracht dessen ergibt sich für die Kund*innen der SWM folgendes Bild:

Bis 31.12.2022 war ein Arbeitspreis von 162,14 €/MWh (Brutto) zu zahlen.

Unter Berücksichtigung der Wirkung der Preisbremse zum 01.01.2023 ergäbe sich im 1. Quartal 2023 ein rechnerischer Arbeitspreis von 117,99 €/MWh (brutto, ohne Rücksicht auf Verbrauchsänderungen gegenüber dem Vorjahr). Der Berechnung liegt folgender Musterabnahmefall zu Grunde: Anschlusswert 160 kW, Verbrauch 288 MWh/a.

Im Einzelnen sei speziell zur Preisänderungsklausel der SWM noch Folgendes dargestellt:

Mit Inbetriebnahme der Geothermie-Anlage am Energiestandort Süd in Sendling sowie dem geplanten Ausstieg aus der Steinkohle im Heizkraftwerk Nord und dem damit erhöhten Erdgasbedarf war eine Änderung der Preisänderungsklausel zum 01.01.2023 notwendig geworden. Fernwärmekund*innen der SWM haben daher bereits Ende März 2022 neue Verträge erhalten. Die Umstellung erfolgt auf Basis der Preise vom 01.04.2022.

In den Verträgen, die ab 01.01.2023 gelten, ist das Gewicht fossiler Energieträger entsprechend deutlich reduziert. Dafür werden mit Stromindex, Investitionsgüterindex und Lohn u. a. auch die Einsatzstoffe Geothermie, Müll und Klärschlamm berücksichtigt.

Müll als Einsatzstoff für die Müllverbrennung steht nicht kostenlos zur Verfügung, sondern muss dem Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) strompreisindiziert vergütet werden.

EEX Gas ist ein gängiges Produkt am Terminmarkt. Dieses bildet daher auch das Marktgeschehen ab, zu dem Gas am Terminmarkt beschafft werden kann.

Auch ist Fernwärme kein Abfallprodukt der Stromerzeugung. Die SWM müssen Fernwärme analog zum Bedarf ihrer Kund*innen erzeugen und bereitstellen. Sie stellt somit die führende Größe für die Kraftwerkseinsatzplanung dar.

Die Beschreibung der Indizes sowie deren Entwicklung können unsere Fernwärmekund*innen transparent auf unserer Homepage nachvollziehen. Darüber hinaus werden unsere Fernwärmekund*innen über Änderungen an den Preisen schriftlich informiert. Auch wollen wir festhalten, dass sich die Referenzwerte zur Berechnung der Fernwärmepreise seit wir die Basiswerte zum 01.04.2022 ermittelt haben drastisch erhöht haben:

| Referenzwerte zur Berechnung der Fernwärmepreise | Basiswerte (01.04.2022) | 01.01.2023 | Änderung relativ | Änderung absolut |
|---|--------------------------------|-------------------|-------------------------|-------------------------|
| EEX Gas [€/MWh] | 56,389 | 210,72 | 273,69% | 154,331 |
| EEX CO ₂ [€/t] | 68,898 | 82,78 | 20,15% | 13,882 |
| EEX Strom [€/MWh] | 126,141 | 582,64 | 361,90% | 456,499 |
| IG (Investitionsgüterindex) | 109,5 | 116,77 | 6,64% | 7,27 |
| L (Monatslohn) [€/Monat] | 3.318,68 | 3.318,68 | 0,00% | 0 |
| HEL [€/hl] | 72,07 | 130,61 | 81,23% | 58,54 |

Während die SWM Anfang des Jahres 2022 geplant hatten, den Kohleeinsatz im HKW Nord zur Heizsaison 2022/23 zu beenden, haben wir diese Umstellung aufgrund der sich abzeichnenden Gaskrise, ausgelöst durch den Krieg Russlands gegen die Ukraine, verschoben.

Diese zeitlich begrenzte Maßnahme ist ein Element in einem umfangreichen Paket, mit dem wir die Versorgung Münchens mit Wärme sicherstellen.

Die SWM sind sich ihrer sozialen Verantwortung bewusst. Sie schöpfen bereits seit dem 01.07.2022 die Preisformel für den Arbeitspreis nicht voll aus und haben sich entschlossen, die Ausschöpfung des Arbeitspreises der Fernwärme ab 01.01.2023 nochmal stärker zu reduzieren (von rund 67% auf 54%). Der Arbeitspreis zum 01.01.2023 wird somit netto 196,23 €/MWh (Brutto: 209,97 €/MWh; +29,5%) betragen. Die Informationen an unsere Kund*innen wurden Mitte Dezember 2022 versendet und die Preisstellung öffentlich bekannt gegeben.

Die SWM werden auch in Zukunft das Marktgeschehen aufmerksam verfolgen und die Höhe unserer Fernwärmepreise prüfen.

Zur Frage zum Preisvergleich:

Die Fernwärmepreise anderer Versorgungsunternehmen werden wir nicht bewerten, denn jedes Unternehmen hat eigene Abnahme- und Erzeugungsstrukturen, die in den jeweiligen Preisänderungsklauseln abgebildet werden.

Zudem unterscheiden sich die Preisänderungsregelungen, wie etwa die Anpassungszeitpunkte oder die Zeiträume, für die die Indizes bei Anwendung der Preisänderungsklausel berücksichtigt werden. Deshalb ist ein Vergleich mit anderen Fernwärmeunternehmen zu

einem isolierten Zeitpunkt kaum aussagekräftig. Teilweise werden von Versorgern zudem für CO₂-Kosten separate Preisbestandteile verwendet.

Letztlich ist davon auszugehen, dass die Verteuerung der Energie an den Rohstoffmärkten überall zu Preiserhöhungen für die Fernwärme führt:

Bei einigen anderen Anbietern in Deutschland haben sich die hohen Energiepreise ebenfalls schon niedergeschlagen, viele andere werden nach und nach teils mit größerer Verzögerung folgen. Wir weisen nochmals darauf hin, dass die im Antrag isoliert erwähnten Versorgungsunternehmen (Bremen, Nürnberg und Berlin) ein verzerrtes Bild widerspiegeln und die reine Betrachtung des Arbeitspreises unvollständig ist.

In einer uns vorliegenden Fernwärmepreisübersicht der „*WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*“ zum 01.10.2022 liegen beispielsweise die Preise in den deutschen Großstädten Frankfurt am Main, Augsburg, Dresden, Weimar, Erfurt und Bonn preislich über dem Niveau der SWM. Die Fernwärmepreise der Stadt Köln befinden sich in etwa auf dem Niveau von München. Ebenso liegen auch die Preise in Freising, Unterschleißheim und Peißenberg mit regionaler Nähe zu den SWM oberhalb des Preisniveaus in München.

Wir sind uns bewusst, dass die veröffentlichten Arbeitspreise der SWM, wie allgemein bei Fernwärmeanbietern mit relativ kurzfristiger Preisanbindung und vierteljährlicher Preisanpassung, derzeit zu den teuren im Markt zählen. Allerdings wirkt bei den Kund*innen die Energiepreisbremse für die Fernwärme, so dass diese die höheren Preise nur für 20% ihres Verbrauchs (bezogen auf das Vorjahr) bezahlen.

Sobald die Preise an den Rohstoffmärkten wieder fallen, werden die sich aus den Preisänderungsklausel ergebenden Fernwärmepreise dies ebenso zeitnah widerspiegeln.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses sind nicht gegeben.

Eine fristgerechte Vorlage war nicht möglich, da die erforderlichen Abstimmungen insbesondere zur Behandlung der Anträge als TOP im Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft oder im Rahmen einer Aktuellen Stunde in der Vollversammlung noch nicht abgeschlossen waren. Die Behandlung in der heutigen Sitzung ist zwingend notwendig, um – sofern an einer „Aktuellen Stunde“ festgehalten und einer Befassung im heutigen Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft nicht zugestimmt wird – die Anträge in die Vollversammlung am 01.02.2023 einbringen zu können.

Der Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Manuel Pretzl, und der Verwaltungsbeirat für das Beteiligungsmanagement, Herr Stadtrat Sebastian Weisenburger, haben jeweils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es besteht Einverständnis, dass beide den Dringlichkeitsanträgen Nr. 20-26 / A 03435 und Nr. 20-26 / A 03437 zugrundeliegenden Themen im heutigen Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft im Rahmen eines mündlichen Vortrags der Stadtwerke München über Energiepreise und Versorgungssicherheit behandelt werden.
2. Die Beschlüsse des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft auf Durchführung einer Aktuellen Stunde vom 13.12.2022 sind damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
3. Die Dringlichkeitsanträge Nr. 20-26 / A 03435 und Nr. 20-26 / A 03437 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI vom 08.12.2022 sind hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Clemens Baumgärtner
Berufsm. StR

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

- V. Wv. RAW - FB 5** (S:\FB5\SWM\3 Gremien\1 Stadt\1 Stadtrat\2 Antraege\Linke\03435 und 03437_Beschluss\Beschluss AfAW 17.01.2023\Beschlussentwurf 10.01.2023 inkl. Inhaltsverzeichnis.odt)
zur weiteren Veranlassung.

Zu V.

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An die Stadtwerke München GmbH
Strategie und Konzernsteuerung, Leitung Gesellschafterangelegenheiten
z.K.

Am